SSPSYS SGGPSY SSPSIS

Société suisse de psychologie de la santé
Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitpsychologie
Società svizzera di psicologia della salute

Beurteilungs- und Prüfungsreglement für die «Postgraduale Weiterbildung in Gesundheitspsychologie» der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspsychologie (SGGPsy)» *SGGPsy-Curriculum*

Datum

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspsychologie beschliesst gestützt auf das Studienreglement für den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in Gesundheitspsychologie SGGPsy» (SGGPsy-Curriculum) vom 13.12.2022 und nach erfolgter Anerkennung dieses Reglements durch die FSP am 13.12.2022:

Gegenstand

Art. 1

[1] Dieses Reglement regelt die Beurteilungs- und Prüfungsverfahren sowie Form und Inhalt der Leistungsbestätigungen für die «Postgraduale Weiterbildung in Gesundheitspsychologie (SGGPsy)» (nachfolgend: SGGPsy-Curriculum).

[2] Es berücksichtigt die Anforderungen gemäss Weiterbildungs-reglementierung der FSP.

1. Abschnitt: Beurteilung- und Prüfungsverfahren

Standortgespräch

Art. 2

[1] Die vorsitzende Person der Weiterbildungskommission führt während der Weiterbildung bei Bedarf ein Standortgespräch mit der oder dem Weiterzubildenden durch, in welchem die Entwicklung der Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung gemeinsam besprochen und eingeschätzt wird.

[2] Die vorsitzende Person der Weiterbildungskommission gibt als Resultat des Standortgesprächs eine schriftliche qualifizierende Einschätzung zur Kompetenzentwicklung der oder des Weiterzubildenden ab.

Fallberichte und Praxisforschungsarbeit

Art. 3

[1] Bis zum Ende der Weiterbildung legen die Weiterzubildenden der vorsitzenden Person der Weiterbildungskommission mindestens 3 dokumentierte, supervidierte und anonymisierte Fallberichte aus der eigenen gesundheitspsychologischen Tätigkeit oder eine Praxisforschungsarbeit zur Beurteilung vor.
[2] Die Beurteilung erfolgt gemäss den im Anhang 1 zu diesem Reglement festgehaltenen Kriterien mit «angenommen», «angenommen mit Auflagen» oder «nicht angenommen».
[3] Fallberichte und Praxisforschungsarbeiten, welche den formalen und inhaltlichen Anforderungen nicht genügen, können einmal verbessert werden. Bei erneuter Ablehnung muss eine neue Fallstudie vorgelegt werden.

Prüfung der Leistungsnachweise, der Schlussevaluation und des abschliessenden Fachgesprächs

Art. 4

[1] Im Rahmen der finalen Prüfung der eingereichten Dokumente wird evaluiert, ob die Weiterzubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen entwickelt haben.
[2] Die Schlussevaluation besteht in der Regel aus einem Fachgespräch basierend auf einem Fallbericht oder der Praxisforschungsarbeit.
[3] Die vorsitzende Person der Weiterbildungskommission beurteilt anhand der eingereichten Dokumente und des abschliessenden Fachgesprächs mit «bestanden» oder «nicht bestanden» gemäss den Kriterien gemäss Anhang 2.
[4] Die SGGPsy eröffnet den Weiterzubildenden das Resultat der Überprüfung der Dokumente und des abschliessenden Fachgesprächs in Form eines Schreibens mit Rechtsmittelbelehrung.

Zulassung zur Schlussevaluation

Art. 5

Zum abschliessenden Fachgespräch bzw. zur Schlussevaluation wird zugelassen, wer

a. alle Weiterbildungsteile (Wissen und Können, Supervision, Fallberichte oder Praxisforschungsarbeit, eigene gesundheitspsychologische Tätigkeit) erfolgreich absolviert hat und dies anhand der Leistungsbestätigungen belegt und
b. dessen grundlegende Kompetenz zur Berufsausübung als Gesundheitspsycholog*in durch den oder die Supervisor*in schriftlich bestätigt worden ist.

Wiederholung

Art. 6

[1] Das abschliessende Fachgespräch bzw. die Schlussevaluation kann einmal wiederholt werden.
[2] Die Weiterbildungskommission legt den Zeitrahmen der Wiederholung fest.
[3] Der Zeitrahmen für eine Wiederholung ist inhaltlicher Bestandteil des Entscheids.

2. Abschnitt: Leistungsbestätigungen

Zweck

Art. 7
Der Nachweis, dass die Weiterzubildenden sämtliche Weiterbildungsteile (Wissen und Können, eigene gesundheitspsychologische Tätigkeit einschliesslich Fallberichte/ Praxisforschungsarbeit und Supervision) vollständig und anforderungsgemäss absolviert hat, erfolgt durch Leistungsbestätigungen für jeden Weiterbildungsteil.

Wissen und Können

Art. 8
Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Wissen und Können» erfolgt durch die im persönlichen Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten und von den Dozierenden mit Unterschrift bestätigten besuchten Weiterbildungsveranstaltungen oder durch einen entsprechenden schriftlichen Nachweis (z.B. Zertifikat).

Eigene gesundheits-psychologische Tätigkeit

Art. 9
[1] Die quantitative und qualitative Erfüllung des Weiterbildungsteils «Eigene gesundheitspsychologische Tätigkeit» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten Tätigkeit.
[2] Der Nachweis wird ergänzt durch ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung der Arbeitgeber*in, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Name und Adresse der Einrichtung, Dauer der Anstellung, Beschäftigungsgrad, Funktion, Tätigkeitsbereiche, Bestätigung der fachlichen Begleitung in der Regel durch eine qualifizierte Gesundheitspsycholog*in, Unterschrift der Stellenleiter*in.

Supervision

Art. 10
[1] Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Supervision» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten Supervisionssitzungen.
[2] Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Supervisor*innen, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der oder des Weiterzubildenden, Name, Vorname, Adresse, Titel und Qualifikation der Supervisor*in, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Supervisionssitzungen, Setting (einzeln oder Gruppe mit Angabe der Gruppengrösse), Unterschrift der Supervisor*in, Adresse der Unterzeichnenden bzw. der Institution oder Praxis.

Fallberichte

Art. 11
Der Nachweis für die drei beurteilten «Fallberichte» erfolgt durch einen Eintrag im Weiterbildungslogbuch und durch eine schriftliche, unterzeichnete Bestätigung der vorsitzenden Person der Weiterbildungskommission, dass der Fallbericht angenommen worden ist.

Praxisforschungsarbeit

Art. 12
Der Nachweis für die Praxisforschungsarbeit erfolgt durch einen Eintrag im Weiterbildungslogbuch und eine schriftliche, unterzeichnete Bestätigung der vorsitzenden Person der Weiterbildungskommission, dass die Praxisforschungsarbeit angenommen worden ist.

Zuständigkeit

Art. 13
Zuständig für die abschliessende Beurteilung der Leistungsbestätigungen und für die darauf beruhenden Entscheide über die Zulassung zum abschliessenden Fachgespräch bzw. zur Schlussevaluation, das Resultat des abschliessenden Fachgesprächs bzw. der Schlussevaluation, die Verleihung der Abschlussbestätigung und die Beantragung des FSP-Fachtitels ist die vorsitzende Person der Weiterbildungskommission.

Einsicht in Prüfungsakten

Art. 14
[1] Nach der Schlussevaluation und dem abschliessenden Fachgespräch wird den Weiterzubildenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gewährt.
[2] Die Weiterbildungskommission bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.
[3] Akteneinsicht kann innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Prüfungsresultats beantragt werden.

3. Abschnitt: Rechtsschutz

Verfügung

Art. 15
[1] Ein negativer Entscheid betreffend Zulassung zum abschliessenden Fachgespräch bzw. zur Schlussevaluation oder das Resultat des abschliessenden Fachgesprächs bzw. der Schlussevaluation kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Vorstand der SGGPsy angefochten werden.
[2] Gegen einen negativen Entscheid betreffend Erteilung des FSP-Titels kann innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission FSP Beschwerde erhoben werden.

4. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen

Art. 16
[1] Dieses Reglement ersetzt das Curriculum vom Februar 2005.
[2] Sämtliche Weiterzubildenden setzen ihre Weiterbildung spätestens ab dem 1.1.2026 nach diesem neuen Reglement fort.

Inkrafttreten

Art. 17
Das Reglement tritt auf den 1.1.2023 in Kraft.

Publikation

Art. 18
Dieses Reglement ist auf den Webseiten der Weiterbildungsorganisation veröffentlicht.

Ort, Datum
Zürich, 12.12.2022

Für die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie (SGGPsy)

Urte Scholz, Präsidentin SGGPsy
Vorname, Name, Funktion

Anhang 1 (Art. 3)

Anforderungen an die Fallberichte und Beurteilungskriterien

Ziel und Zweck:

Der Fallbericht (Fallstudie) ist eine strukturierte Beschreibung einer abgeschlossenen oder laufenden Fallgeschichte basierend auf supervidierten gesundheitspsychologischen Abklärungen und Beratungen mit mindestens je 5 Stunden klient*innenbezogener Kontaktzeit (entspricht insgesamt 150 Einheiten) mit intensiver, systematischer Reflexion der Bezüge zur Theorie und zur eigenen Praxis und dem Ziel der professionellen Kompetenzerweiterung.

Kriterien für die Auswahl der Fälle:

- Anspruchsvoll: die Fallgeschichte weist eine genügende Komplexität auf; Es kommen zum Beispiel verschiedene Interventionsarten und diagnostische Verfahren zum Einsatz und/oder die gesundheitspsychologische Fragestellung ist komplex.
- Persönliches Erkenntnisinteresse: Die Weiterzubildenden empfinden den laufenden Fall als herausfordernd oder sie betrachten bei einem abgeschlossenen Fall im Rückblick das gewählte Vorgehen kritisch.
- Verbindung von Theorie und Praxis: Es können Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxiserkenntnissen abgeleitet werden.

Umfang:

- Die Weiterzubildenden verfassen mind. 3 Fallberichte basierend auf supervidierten gesundheitspsychologischen Abklärungen und Beratungen mit mindestens je 5 Stunden klient*innenbezogener Kontaktzeit (entspricht insgesamt 150 Einheiten)
- Der Umfang der Fallberichte beträgt je 10-15 Seiten (ohne Anhang);-Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5.

Bezug zur Supervision:

- Die Fallberichte müssen im Rahmen der Supervision begleitet, besprochen und von der*dem Supervisor*in schriftlich beurteilt werden.

Inhaltliche Anforderungen:

- Fachliche Aspekte (theoriegeleitetes Fallverständnis, hypothesengeleitete Interventionen)
- Persönliche Aspekte: Introspektion, Selbstüberprüfung
- Technische Aspekte (Aufbau, Sprache, Lesbarkeit, Nachvollziehbarkeit)

Musteraufbau des Fallberichts:

- Titel
- Zusammenfassung
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Beschreibung des Auftrags
- Darstellung des Falls
- Prozessbeschreibung
- Übersichtstabelle zum zeitlichen Verlauf
    - Kritische Reflexion
    - Konklusion
    - Anhang (Auswertungsblätter von Tests, Zeichnungen, Fotos etc.)

Beurteilungskriterien:

1. Aufbau und Gliederung des Fallberichts: Klarheit, Logik, Nachvollziehbarkeit
2. Theoriegeleitetes Fallverständnis: fachlich überzeugende Verbindung zwischen Theorie und Praxis
3. Gesundheitspsychologische Diagnostik: vollständige Erfassung des gesundheitsrelevanten Erlebens und Verhaltens.
4. Hypothesengeleitete Planung, Durchführung und Evaluation der Interventionen: Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der gewählten Verfahren

   Kritische Reflexion der gewählten Verfahren, insbesondere kritische Reflexion der Vorgehensweisen und Methoden.
5. Konklusion: Nachvollziehbarkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit der Lerneffekte

Beurteilungskriterien für die Schlussevaluierung:

1. Fachlichkeit/Kompetenz bezogen auf die Darlegung des zu diskutierenden Fallberichts
2. Dialog- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen des abschliessenden Fachgesprächs

Anforderungen an die Praxisforschungsarbeit und Beurteilungskriterien

Ziel und Zweck:
In der umfassenden Praxisforschungsarbeit wird eine offene gesundheitspsychologische Fragestellung bearbeitet. Die Arbeit verbindet wissenschaftliche gesundheitspsychologische Theorien, Konzepte und Methoden mit der praktischen gesundheitspsychologischen Berufsausübung.

Kriterien für die Auswahl eines Themas für die Praxisforschungsarbeit:
- Praxisorientierung: Die Fragestellung ist von praktischer Relevanz.
- Bedarf: Es besteht ein Bedarf nach Klärung eines Zusammenhangs oder eines Effekts einer Intervention oder Entwicklung entsprechender Verfahren, Methoden oder Instrumente.
- Persönliches Erkenntnisinteresse: Die Weiterzubildenden empfinden das Thema als herausfordernd und es weist idealerweise einen Bezug zu deren praktischen Tätigkeit auf.
- Verbindung von Theorie und Praxis: Es können Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxiserkenntnissen abgeleitet werden.
- Beispiele: Entwicklung einer Intervention zur Förderung der körperlichen Aktivität; Evaluation einer gesundheitsfördernden Kampagne.

Umfang:
Der Umfang der Praxisforschungsarbeit beträgt 30-50 Seiten (ohne Anhang) bei Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5.

Methodologie / inhaltliche Anforderungen:
Die Methoden sind vielfältig, müssen aber dem jeweiligen Forschungsgegenstand und der Fragestellung angepasst sein. Möglich sind erste forschende Suchbewegungen, Pilotprojekte, systematische Aufarbeitung eines Themas bis hin zu elaborierten universitären Forschungsprojekten (Dissertationen).

Ablauf:
Vor Projektbeginn ist ein Konzept bei der Weiterbildungskommission der SGGPsy einzureichen. Nach positiver Rückmeldung kann das Projekt gestartet werden.

Beurteilungskriterien:
1. Aufbau und Gliederung der Praxisforschungsarbeit: Klarheit, Logik, Nachvollziehbarkeit
2. Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit der eingesetzten Forschungsmethode
3. Angemessene theoretische Rahmung der Fragestellung
4. Qualität des Ergebnisses: Fachlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Erkenntnisgewinn, Einsetzbarkeit und Nutzen
5. Reflexion bezüglich Erarbeitungsprozess inkl. differenzierte, abgeleitete Implikationen für die Praxis

Beurteilungskriterien für die Schlussevaluierung:
1. Fachlichkeit/Kompetenz bezogen auf die Darlegung der zu diskutierenden Praxisforschungsarbeit
2. Dialog- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen des abschliessenden Fachgesprächs

Anhang 2 (Art. 4)

Schlussevaluation: Beurteilungskriterien

1. Fachlichkeit/Kompetenz bezogen auf die Darlegung des zu diskutierenden Fallberichts oder der Praxisforschungsarbeit.
2. Dialog- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen des abschliessenden Fachgesprächs.